

nicht als Empfänger angesehen werden (vgl VwGH 31. 8. 2020, Ra 2020/15/0022; VwGH 20. 9. 2007, 2007/14/0007).

- 7 Aus dem Gesetz nicht ableitbar ist die jüngste Rsp des VwGH, wonach zu prüfen sei ob der AbgPfl Sorgfaltspflichten verletzt hat und ihm somit ein Verschulden an der nicht erfolgten Empfängerbenennung angelastet werden kann (VwGH 27. 11. 2020, Ra 2018/13/0059 Rz 26). Nach dem Wortlaut des § 162 Abs 2 ist dessen Anwendung verschuldensunabhängig.

IV. Abzug von Schulden und Aufwendungen

- 8 Der **Abzug von Schulden und Aufwendungen** ist mit der Namhaftmachung von Personen, die als Gläubiger oder Empfänger bezeichnet werden, noch nicht gesichert. Rechtfertigen nämlich maßgebliche Gründe die Vermutung (zB Einschaltung von Briefkastenfirmen, Unauffindbarkeit oder völlige Unbekanntheit einer Person an der angegebenen Adresse), dass die benannten Personen nicht die Gläubiger bzw Empfänger der abgesetzten Beträge sind, hat die Behörde den Abzug zu versagen (vgl VwGH 28. 2. 2012, 2008/15/0005; VwGH 18. 10. 2017, Ra 2015/13/0054).
- 9 Die Antwort des StPfl auf Verlangen nach exakter Empfängerbenennung ist – wie alle anderen Sachverhaltsangaben – im Rahmen der freien Beweiswürdigung von der Abgabenbehörde zu würdigen (vgl VwGH 14. 10. 2010, 2008/15/0124; VwGH 31. 8. 2020, Ra 2020/15/0022). So ist etwa die Frage, welche Gepflogenheiten etwa bei Geschäftsanbahnung üblich sind, eine Frage des Sachverhalts, sodass hiezu Feststellungen zu treffen sind (VwGH 17. 11. 2020, Ra 2020/13/0064).
- 10 Aufwendungen sind bei Verweigerung der betreffenden Angaben auch dann zwingend nicht anzuerkennen, wenn die Tatsache der Zahlung und deren betriebliche Veranlassung an sich unbestritten sind (vgl VwGH 22. 3. 2010, 2006/15/0284; VwGH 23. 11. 2016, Ro 2014/15/0017; VwGH 24. 1. 2018, Ra 2015/13/0032).
- 11 Bei einer rechtmäßigen Aufforderung zur Empfängerbenennung bleibt für eine Schätzung der Aufwendungen nach § 184 kein Raum, weil durch eine solche Vorgangsweise das in der Versteuerung geleisteter Beträge beim Zahlungsempfänger bestehende Ziel des § 162 nicht erreicht würde (VwGH 25. 4. 2013, 2013/15/0155).

§ 163. (1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 131 und 131b entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

(2) Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

IdF BGBl I 2015/118.

Literatur: Höbart, Änderungen der Aufzeichnungspflichten durch Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 und Barbewegungs-VO, ÖStZ 2007, 345; Lehner, Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 – Entwurf, taxlex 2006, 248.

Übersicht

	Rz
I. Normzweck	1
II. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	2
III. Sachaufklärungspflicht	6

I. Normzweck

Die Bestimmung regelt eine Selbstverständlichkeit (Stoll, BAO 1734). 1
Wenn die äußere Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen keinen Anlass gibt, an der Ordnungsmäßigkeit zu zweifeln, ist von deren sachlichen Richtigkeit auszugehen. Aus § 184 Abs 3 ergibt sich, dass bereits formelle Buchführungsmängel, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen, die Schätzbefugnis der Behörde begründen (VwGH 15. 9. 1982, 81/13/0202; VwGH 28. 1. 2015, 2010/13/0012).

II. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Das Kriterium der Ordnungsmäßigkeit ist nicht mit einer bestimmten Buchführungsmethode oder einer bestimmten Organisation, einem bestimmten System oder einer bestimmten Technik des Erfassens und Festhaltens der Geschäftsvorfälle verbunden. Entscheidend ist, dass eine vollständige und zeitgerechte Dokumentation der aufzeichnungspflichtigen Sachverhalte unter Einhaltung der den von den Formvor- 2

schriften des § 131 getragenen Prinzipien entsprechenden Grundsätze erfolgt. Die Eintragungen haben aufgrund von Belegen zu erfolgen. Die geschäftlichen Unterlagen hierfür sind planvoll gesammelt aufzubewahren. Es müssen sämtliche Geschäftsvorfälle der zeitlichen Reihenfolge nach in zeitlicher Nähe zu ihrer Ereignung mit ihrem richtigen und erkennbaren Inhalt festgehalten werden. Der Gebotenheit der Zeitnähe und dem Prinzip der Belegsicherung dienen die Grundaufzeichnungen, die ihrer Beschaffenheit und Führung nach gewährleisten müssen, von der späteren Buchung bis zum Beleg zurück die Geschäftsvorfälle feststellen zu können (VwGH 7. 8. 2001, 96/14/0118).

Die Beachtung allfälliger strengerer außerabgabenrechtlicher Regelungen, die dem § 124 zufolge zu abgabenrechtlichen geworden sind, ist nicht gefordert (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³ § 124 Anm 9 [Stand: 1. 8. 2011, rdb.at]).

- 3 Die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit ergibt sich auch bei Einhaltung des § 131 b (elektronische Registrierkassen). Dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, vermögen allein Verletzungen der sich aus § 132 a ergebenden Belegerteilungs- und Aufbewahrungspflichten zunächst an der Beweiskraft einer sonst ordnungsgemäßen Buch- und Aufzeichnungsführung sowie weder formell noch inhaltlich zu beanstandender elektronischer Kassensysteme nichts zu ändern (vgl. zB *Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB § 163, 465).
- 4 Gegen die Vermutung ordnungsgemäßer Führung spricht die Feststellung, dass das Ergebnis der formell ordnungsgemäß geführten Bücher mit der **Lebenswirklichkeit** nicht übereinstimmen kann (VwGH 20. 4. 1995, 91/13/0088).
- 5 Die **Begründungslast** für das Vorliegen eines begründeten Anlasses, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen, liegt auf der Abgabenbehörde (vgl. VwGH 29. 11. 2006, 2002/13/0227). **Statistische Auffälligkeiten** in den erklärten Erlösen reichen dazu nicht aus, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsmäßigen Buchführung zu widerlegen. Dazu bedarf es weiterer Erkenntnisse, etwa im Rahmen einer Geldverkehrs- oder Vermögenszuwachsrechnung (vgl. VwGH 18. 9. 2013, 2009/13/0146).

III. Sachaufklärungspflicht

- 6 Liegen formelle Fehler der Bücher und Aufzeichnungen vor, die begründetermaßen zu Zweifeln an der sachlichen Richtigkeit der Bü-

cher und Aufzeichnungen Anlass geben, bedarf es eines Nachweises, dass die genannten Unterlagen mit den Wirtschaftsabläufen tatsächlich nicht übereinstimmen, nicht. Es steht dem AbgPfl allerdings die Möglichkeit offen, die sachliche Richtigkeit seiner formell mangelhaften oder unrichtigen Aufzeichnungen zu beweisen und damit der ansonsten bestehenden Schätzungsbefugnis entgegenzuwirken (VwGH 28. 1. 2015, 2010/13/0012).

§ 163 Abs 2 soll nach einem Teil des Schrifttums jedoch zu keiner Beweislastumkehr zu Lasten des AbgPfl führen. Die **Sachaufklärungs-pflichten** der Partei ergeben sich nicht aus einer Beweislastregel, sondern aus der Verfahrensstellung der Behörde (§ 115 Abs 1) und der Mitwirkungspflicht der Partei (§ 119). Die tatsächlichen Verhältnisse können im Ergebnis dazu führen, dass derjenige die Beweislast trägt, in dessen Verantwortungsbereich die zu beweisenden Tatsachen liegen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die von der Rsp herausgebildeten erhöhten Mitwirkungspflichten Bedacht zu nehmen. Eine Schätzungsbefugnis wird bei Verletzung der Mitwirkungspflichten allein nicht gegeben sein, es muss zudem die objektive Unmöglichkeit der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen gegeben sein (vgl *Lehner*, taxlex 2006, 248).

Abweichend davon wird vertreten, dass die sachliche Richtigkeit dann in Zweifel zu ziehen ist, wenn eine Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist. Dies sei dann der Fall, wenn AbgPfl ihrer Mitwirkungspflicht nicht entsprechen, indem sie Auskünfte verweigern, Unterlagen nicht oder nicht in entsprechender Form vorlegen (zB Zurverfügungstellung von Daten auf Datenträgern in entsprechender Form gem § 131 Abs 3 und § 132 Abs 3, jeweils letzter Satz) und daher eine Überprüfung nicht möglich ist (vgl *Höbart*, ÖStZ 2007, 345).

§ 164. (1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen oder bei Gefahr im Verzug hat der Abgabepflichtige auf Verlangen Wertsachen vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Einsatz behördlicher Instrumente	1
II. Einsichtnahme in Unterlagen	3

I. Einsatz behördlicher Instrumente

- 1 Aus § 164 ergibt sich eine Reihenfolge für den **Einsatz der behördlichen Instrumente** (vgl. *Stoll*, BAO 1743). Die Abgabenbehörde hat bei Prüfung der Abgabenerklärungen und der Ermittlung des abgabenrechtlich relevanten Sachverhalts keine geringeren Befugnisse als im Rahmen abgabenbehördlicher Prüfungen. Einer ausdrücklichen Anmeldung von Zweifeln an der Richtigkeit von Auskünften und der Bekanntgabe der Gründe hierfür bedarf es nicht (vgl. VwGH 17. 9. 1997, 93/13/0059).
- 2 Die Abgabenbehörde hat iSd Art 126b Abs 5 B-VG bei Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig vorzugehen, weswegen ihr ein überwiegendes Interesse an der Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen bzw an der Zurverfügungstellung von Räumen in der Nähe des für die abgabenbehördliche Prüfung zuständigen FA nicht abgesprochen werden kann. Reagiert der AbgPfl auf die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen mit dem Verlangen, die Einsicht in seinen Räumen durchzuführen, so hat die Abgabenbehörde die Möglichkeit (etwa durch Zwangsstrafen) deren Vorlage in den Amtsräumen zu erzwingen, wenn die Interessen an der Vorlage jene des AbgPfl, die Unterlagen nicht vorzulegen, überwiegen sollten (VwGH 11. 2. 2000, 96/14/0079).

II. Einsichtnahme in Unterlagen

- 3 Der AbgPfl ist lediglich verhalten, der Abgabenbehörde die Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren bzw deren Prüfung zu dulden. Er ist aber ohne Beschlagnahme nicht verpflichtet, die Gewahrsame über seine Unterlagen aufzugeben. Daran ändert nichts, dass die Abgabenbehörde auch zu einer Prüfung in den Amtsräumen berechtigt ist. Denn diese Berechtigung ist bloß Ausfluss des Einsichts- und

Prüfungsrechts der Abgabenbehörde, also des Rechts auf Einsicht in und Prüfung der in der Gewahrsame des AbgPfl stehenden Unterlagen. Der AbgPfl ist wohl berechtigt (ohne Beschlagnahme), aber keinesfalls verpflichtet, die Gewahrsame über seine Unterlagen aufzugeben. Er kann also darauf bestehen, dass seine Unterlagen auch in den Amtsräumen nur in seiner Gegenwart bzw seines Vertreters eingesehen und geprüft werden (VwGH 22. 2. 2000, 96/14/0079). Der Gewahrsame des AbgPfl werden jedoch Unterlagen in rechtswidriger Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt entzogen, wenn sie Organe der Abgabenbehörde ohne Wissen und gegen den Willen des AbgPfl aus dessen Betrieb entfernen und in ihre Amtsstelle mitnehmen (VwGH 16. 9. 1986, 85/14/0007). Dies wäre mit Maßnahmenbeschwerde (§ 283) anfechtbar.

§ 165. Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 169 bis 182 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Achtung der Privatsphäre	1
II. Beweiserhebung bei Dritten	3

I. Achtung der Privatsphäre

Nach Art 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Ein Eingriff muss gesetzlich zulässig und verhältnismäßig sein. 1

Der AbgPfl ist mittels ausreichend konkretem Verlangen auf Vorlage von Beweismittel oder zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung einzubinden (BFG 21. 8. 2020, RV/7102864/2020). § 165 lässt erkennen, dass die Einbeziehung dritter Personen in ein konkretes Abgabenverfahren grds subsidiär erfolgen soll (vgl *Stoll*, BAO 1748), jedoch ist eine Verletzung dieser Sollvorschrift kaum anfechtbar (*Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB § 165, 467). 2

II. Beweiserhebung bei Dritten

- 3 Die Erhebung von Beweisen bei Dritten soll nur unter zwei (alternativen) Voraussetzungen erfolgen
 - wenn Zweifel bestehen bleiben, die ohne ein weiteres und außenwirksames Beweisverfahren nicht auszuräumen sind oder
 - die Heranziehung der eigentlichen Partei keinen Erfolg verspricht (Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger, BAO-HB § 165, 467).
- 4 Ein Informations- oder Kommunikationsmonopol des AbgPfl dergestalt, dass Auskünfte in seiner Abgabensache zwingend als erstes und/oder nur bei ihm selbst zu beschaffen wären, besteht jedoch laut Judikatur nicht (BFG 5. 9. 2016, RM/7100036/2015).
- 5 Nach § 8 KontRegG setzt jedoch ein Auskunftsverlangen an Kreditinstitute zwecks Konteneinschau die Einhaltung von § 165 voraus.

2. Beweise.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 166. Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Stammfassung.

Literatur: Fischerlehner, Beweisverwertungsverbote im Abgabenverfahren, taxlex 2008, 161.

Übersicht

	Rz
I. Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel	1
II. Beweisverwertungsverbote	6

I. Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel

- 1 Das **Beweisverfahren** wird beherrscht vom **Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel**. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz gilt hingegen im abgabenbehördlichen Beweisverfahren nicht (VwGH 31. 3. 2011, 2009/15/0199; VwGH 19. 10. 2016, Ra 2014/15/0031). Gemäß § 166 kommt als Beweismittel im

Abgabenverfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falls zweckdienlich ist. Ob ein bestimmtes Beweismittel auch subjektiv tauglich, dh geeignet ist, den Wahrheitsgehalt einer konkreten, im Abgabenverfahren strittigen Tatsache darzutun, kann erst nach Aufnahme des Beweises im Rahmen der freien Beweiswürdigung beurteilt werden. Die Abgabenbehörde darf daher ein (angebotenes oder den Akten, dem Verfahrensverlauf oder den Lebenserfahrungen naheliegendes) objektiv taugliches Beweismittel nicht mit Gründen ablehnen, die die Aussagefähigkeit (Beweiskraft) vorwegnehmen. Die Behörde würde ansonsten die ihr obliegende Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung aller (objektiv tauglichen) Beweismittel verletzen. In diesen Fällen kann zweifelsohne erst nach Durchführung der betreffenden Beweiserhebung beurteilt werden, ob das Beweismittel zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet ist oder nicht. Um sich einerseits der Gefahr einer (unzulässigen) „vorgreifenden“ (= antizipativen) Beweiswürdigung nicht auszusetzen, andererseits dem (verfahrensökonomisch bedingten) Gebot der Zweckmäßigkeit, unter Beschränkung des Beweisverfahrens auf „geeignete“ Beweismittel, Rechnung zu tragen, wird die Behörde auf – von einem relevanten Beweisthema erfasste – Beweise nur dann verzichten dürfen, wenn diese von vornherein unzweifelhaft unerheblich sind, weil die Art des Beweismittels oder der Erkenntnisstand eine andere Beurteilung des Verfahrensgegenstands mit Bestimmtheit ausschließen oder wenn diese nach Art des Beweismittels der Beurteilung der erkennbaren und von vornherein unzweifelhaften Gegebenheiten zufolge mit Gewissheit zu einer weiteren Erkenntnis nichts beizutragen vermögen; wenn die Beweise für die Erhebung der Abgaben sohin nicht „wesentlich sein können“ (VwGH 30. 1. 2020, Ra 2019/16/0215). Eine Bindung der Abgabenbehörden an freisprechende Urteile eines Strafgerichts besteht schon wegen der anders gearteten Beweisregeln nicht (VwGH 19. 10. 2016, Ro 2014/15/0007).

Der Behörde ist es nicht verwehrt, fachliche Äußerungen eines Amtssachverständigen, welche dieser nicht in die äußere Form eines „Gutachtens“, sondern in die eines Aktenvermerks gekleidet hat, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen (VwGH 24. 10. 2012, 2008/17/0122). Der Behörde und dem Gericht ist es nicht verwehrt, auch im Rahmen des Beweisverfahrens einen bloßen Befund, dh die (sachver-

2

ständige) Schilderung von Tatsachen, zu verwerten (VwGH 22. 11. 2016, Ra 2016/16/0092).

- 3 Auch der **Indizienbeweis** ist Vollbeweis, indem er, aufbauend auf erwiesenen Hilfstatsachen, mit Hilfe von Erfahrungssätzen und logischen Operationen den Schluss auf die beweisbedürftige rechtserhebliche Haupttatsache ermöglicht (VwGH 21. 2. 2013, 2009/13/0258; VwGH 17. 11. 2010, 2007/13/0078).
- 4 Als **Beweismittel** kommen nur Umstände in Betracht, die der Partei bekannt gegeben werden dürfen. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, eine Entscheidung auf der Partei nicht zugängliche Beweismittel zu stützen (VwGH 28. 6. 2012, 2009/15/0201).
- 5 Die **Parteienvernehmung** ist in der BAO nicht als eigenes „typisiertes Beweismittel“ vorgesehen (vgl *Stoll*, BAO 1762), jedoch zulässig. Da für dieses Beweismittel keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind, kann die Parteienvernehmung auch schriftlich erfolgen (vgl nochmals *Stoll*, BAO 1762; VwGH 22. 9. 2005, 2003/14/0002; VwGH 22. 4. 2009, 2008/15/0283; BFG 16. 10. 2020, RV/3100408/2018).

II. Beweisverwertungsverbote

- 6 Dem Verfahren zur Abgabenerhebung nach den Bestimmungen der BAO sind **Beweisverwertungsverbote** grds fremd. Ausnahmen ergeben sich aus § 170, wenn die Rechtswidrigkeit bei der Beweiserlangung in einem Verfassungsverstoß besteht (*Stoll*, BAO 769). § 9 Abs 5 KontRegG sieht ein Beweisverwertungsverbot für den Fall vor, dass das BFG entscheidet, dass die Konteneinschau zu Unrecht bewilligt wurde. Das Verwertungsverbot gilt bezüglich der bei dieser Konteneinschau gewonnenen Beweise in jenem Abgabenverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde.
- 7 Aus § 38 Abs 1 BWG ergibt sich jedoch für Organe von Behörden ein Beweisverwertungsverbot, da sie die bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, als Amtsgeheimnis zu wahren haben, von dem sie nur in den Fällen des § 38 Abs 2 BWG entbunden werden dürfen. Die sehr einschränkenden Formulierungen der in § 41 Abs 6 BWG und § 25 Abs 9 BörseG normierten Beweisverwertungsverbote legen den Schluss nahe, dass Bank- und Börsedaten von mutmaßlichen Geldwäschern und Terroristen nur bei bestimmten qualifizierten Finanz-

vergehen finanzstrafrechtlich verwertet werden dürfen. Eine abgabenrechtliche Verwertung der so gewonnenen Erkenntnisse scheint ausgeschlossen. Gemäß § 4 ARHG sind Bedingungen, die ein anderer Staat anlässlich der Leistung von Rechtshilfe gestellt hat und die nicht zurückgewiesen wurden, einzuhalten. Vorbehalte in zwischenstaatlichen Abkommen, die in besonderen Fällen Rechtshilfe nur unter der ausdrücklichen Bedingung vorsehen, dass die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschließlich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird, führen zu Beweisverwertungsverböten.

Auch aus unionsrechtlichen Bestimmungen können sich Beweisverwertungsverböte ergeben. So können diese Bestimmungen die Verwendung von bestimmten von der Kommission gesammelten Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie angefordert worden sind, verbieten. Es ist jedoch nicht verboten, dem Verwertungsverbot unterliegende Beweisergebnisse zur Beschaffung weiterer Beweismittel heranzuziehen (vgl. *Fischerlehner*, taxlex 2008, 161).

8

§ 167. (1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Stammfassung.

Übersicht

	Rz
I. Offenkundige Tatsachen	1
II. Gesetzliche Vermutung	3
III. Freie Beweismwürdigung	4
A. Verbot der vorweggenommenen (antizipativen) Beweiswürdigung	7
B. Beweiskraft von erhobenen Beweisen	10